

Bußgeldverordnung 2019

(K.E. vom 19.07.2000- Mon. 26.07.2000)

Bearbeitung : K. Willems 06/2019

Abgeändert durch K.E. vom 11.12.2001- Bußgeldsätze in €
Abgeändert durch K.E. vom 07.05.2002- Neues Transportgesetz Abgeändert durch K.E. vom 14.07.2005- Abänderung der EG-Vo. 3.821/85
Abgeändert durch K.E. vom 27.03.2006- Vorgehensweise
Abgeändert durch K.E. vom 27.04.2007 – neuer Bußgeldkatalog
Abgeändert durch K.E. vom 10.08.2009 – Kabotageregelung
Abgeändert durch K.E. vom 09.10.2009- Streichung des Zusatzbetrages für Sicherheitsleistung
Abgeändert durch K.E. vom 19/07/2013 – Erhöhung der Bußgelder um 10%
Abgeändert durch K.E. vom 19.04.2014 – Bußgeld Frachtbrief abgeändert
Abgeändert durch K.E. vom 22.05.2014 – neue Transportgesetzgebung
Abgeändert durch K.E. vom 18.09.2016 – ATP- Regelung
Abgeändert durch K.E. vom 16.06.2019 – Anpassung der Beträge

Die neue Bußgeldverordnung im Transportbereich

Am 01.09.2000 ist die Bußgeldverordnung im Transportbereich in Kraft getreten, da der Erlass vom 19.07.2000 im Staatsanzeiger vom 26.07.2000 veröffentlicht wurde.

Völlig neu gestaltet wurde diese Gesetzgebung durch den K.E. vom 27.04.2007, der sich an die Vorgaben der neuen EU- Vo. 561/2006 und der Richtlinie 2006/22/EG hält. Neu für den Transportbereich ist, dass die Bußgeldsätze für gewisse Übertretungen nun gestaffelt sind und dass man für geringfügige Übertretungen nicht den gleichen Tarif bezahlt wie für eine schwere Übertretung.

Besteht im Normalfall ein oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich**, so entfällt dieses Limit bei Betrug oder Betrugsabsicht.

Als „ oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich** „ ist zu verstehen, dass zum Beispiel für Übertretungen gegen die EG- Sozialgesetzgebung maximal **[5.000 €]** zulässig ist, sind dazu noch Übertretungen im Gefahrgutbereich vorhanden, so liegt auch hier der Oberbereich bei 5.000 €, so dass für beide Bereiche somit maximal **[10.000 €]** fällig sind.

Weiterhin bestehen bleibt die Möglichkeit für eine Person, die einen festen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, dass hier die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung des Bußgeldes vor Ort oder der Protokollierung mit anschließender Gerichtsverhandlung bestehen bleibt.

Diejenige Person, die keinen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, muss vor Ort und in einer bestimmten Zeitspanne entweder das Bußgeld, oder eine Sicherheitsleistung entrichten. Die Summe der Sicherheitsleistung entspricht der Summe des Bußgeldes. Die Erhöhung des Betrags entfällt.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Übersicht über diese Tabellen.

BUSSGELDVERFAHREN IM PERSONEN-UND GÜTERKRAFTVERKEHR PER STRASSE

K.E. vom 19.07.2000

Beilage 1: Bußgeldbeträge

a) Güterbeförderung per Straße – Beförderungslizenzen

K.Willems- 06/2019

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
1.a	es wird keine Verkehrslizenz (1) im Fahrzeug mitgeführt und das Vorhandensein einer Lizenz wird nicht unmittelbar bewiesen oder im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 + 8§1 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25, 26, 27 +33, §4 ,2 Abs.1 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 31+32	1.500 €
1.b.	es wird keine Verkehrslizenz (1) im Fahrzeug mitgeführt, jedoch wird das Vorhandensein unmittelbar bewiesen oder im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25, 27 +33, §4 ,2 Abs.1 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 31+32	955 €
2	die vorgelegte Verkehrslizenz (5) wird für ein Fahrzeug benutzt das nicht im Register der Straßenbeförderungsunternehmen aufgeführt wird.	- Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16 + 18 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 21-Abs.1-4°	990 €
3.	die vorgelegte Verkehrslizenz wird für ein angemietetes oder geleastes Fahrzeug benutzt, ohne dass die diesbezüglichen Beweismittel vorgelegt werden können.	- Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.33, §4, 2 b° - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 21-Abs.1-6°	955 €
4.	die vorgelegte Verkehrslizenz (5) enthält unvollständige oder fehlerhafte Angaben, jedoch wurde das Vorhandensein einer gültigen Lizenz für das überprüfte Fahrzeug unmittelbar bewiesen oder im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt.	- Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16 + 18 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 21-Abs.1, 3°	955 €
5.a.	die vorgelegte Verkehrslizenz (1) enthält unlesbare Angaben, die eine Identifizierung/Überprüfung unmöglich oder nicht überprüfbar machen durch Plastifizierung und das Vorhandensein einer Lizenz wird nicht unmittelbar bewiesen oder im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25, 26, 27 +33, §4 ,2 Abs.1 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 21 Abs.1, 3°, +35,2° + 42,2°	990 €

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
5.b.	die vorgelegte Verkehrslizenz (1) enthält unlesbare Angaben, die eine Identifizierung/Überprüfung unmöglich oder nicht überprüfbar machen durch Plastifizierung, jedoch wurde das Vorhandensein einer gültigen Lizenz für das überprüfte Fahrzeug unmittelbar bewiesen oder im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25, 26, 27 +33, §4 ,2 Abs.1 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 21 Abs. 1, 3°, +35,2° + 42,2°	955 €
6.	die vorgelegte Verkehrslizenz (1) ist im Besitz eines anderen Unternehmens als das auf der Lizenz vermerkte.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25 + 27 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 21 Abs. 1, 3°, +35,2° + 42,2°	990 €
7.	die vorgelegte Verkehrslizenz (1) ist ungültig wegen Überladung oder nicht vorschriftsmäßigen Abmessungen.	- Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25, 27 +35§2 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 21-Abs.1, 5° + 35,4°	(6)
8.	die vorgelegte internationale Genehmigung oder die Kabotagen Genehmigung und/oder der beigefügte Fahrtenbericht wurden nicht (in der Gesamtheit) ausgefüllt.	- Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art. 27 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 35, 3° + 42,3°	990 €
9.	die vorgelegte CEMT-Genehmigung wird für mehr als die zugelassenen Fahrten mit Ladung benutzt.	- Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art. 25 +27 - K.E. vom 22.05.2014 (4), Art. 31	1.980 €
10.	mit dem überprüften Fahrzeug wird eine illegale Kabotagebeförderung durchgeführt.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.8, Abs. 2 + 3	1.980 € pro illegaler Beförderung
11.a.	im Fahrzeug wird keine Fahrerbescheinigung mitgeführt und das Vorhandensein dieser Bescheinigung wird nicht unmittelbar bewiesen oder im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.21+33, §4,2° Abs.2	990€

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
11.b.	im Fahrzeug wird keine Fahrerbescheinigung mitgeführt jedoch wird das Vorhandensein dieser Bescheinigung nicht unmittelbar bewiesen oder im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.21+33, §4, 2° Abs.2	55 €
12.	die vorgelegte Verkehrslizenz (1) ist gefälscht oder die darin enthaltenen Angaben wurden verfälscht.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25, 26, 27 +33, §4, 2° Abs.1	3.960 €
13.	die vorgelegte Fahrerbescheinigung ist gefälscht oder die darin enthaltenen Angaben wurden verfälscht.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.21 +33, §4, 2° Abs.2	3.960 €
14.	der Fahrer verweigert die Vorlage der Verkehrslizenz (1) zwecks Überprüfung.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.16, 18, 25, 26, 27 +33, §4, 2° Abs.1	3.960 €
15.	der Fahrer verweigert die Vorlage der Fahrerbescheinigung zwecks Überprüfung.	- EG-Vo. 1072/2009 (2)- Art.3 - Gesetz vom 15.07.2013 (3)- Art.21 +33, §4, 2° Abs.2	3.960 €

- (1) Je nach Fall, versteht man unter „Verkehrslizenz“, die beglaubigte Abschrift der (belgischen) nationalen Verkehrslizenz, die beglaubigte Abschrift der innergemeinschaftlichen Verkehrslizenz, das Original der internationalen Verkehrslizenz (oder ein anderes gleichgesetztes Dokument) oder das Original der Kabotagelizenz (oder ein anderes gleichgesetztes Dokument).
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.
- (3) Das Gesetz vom 15.Juli 2013 bezüglich des Güterkraftverkehrs per Straße in Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates in Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.
- (4) Den Königlichen Erlass vom 22.Mai 2014 bezüglich des Güterkraftverkehrs per Straße.
- (5) Unter „Beförderungslizenz“ versteht man: die beglaubigte Abschrift der nationalen (belgischen) Verkehrslizenz oder die beglaubigte Abschrift der (belgischen) innergemeinschaftlichen Verkehrslizenz.
- (6) Das Bußgeld ist dem Prozentsatz bezüglich der Abweichung über Abmessungen und Gewicht angepasst (siehe Tabelle im Anhang 1).

Beilage 1 – Anhang 1

Überschreitung der höchstzulässigen Gesamtgewichte und der maximalen Abmessungen

Prozentsatz der maximalen Überschreitung	Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes und der maximalen Abmessungen durch die Ladung	Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes und der maximalen Abmessungen durch am Fahrzeug vorgenommene Abänderungen
bis 5%	66 €	90 €
mehr als 5% - bis 10%	330 €	453 €
mehr als 10% - bis 15%	616 €	847 €
mehr als 15% - bis 20%	880 €	1.210 €
mehr als 20% - bis 30%	1.100 €	1.512 €
mehr als 30% - bis 40%	1.232 €	1.694 €
mehr als 40%	1.364 €	1.875 €

b) Güterbeförderung per Straße – Frachtbrief

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
1.	für die beförderte Sendung wird im Fahrzeug kein Frachtpapier mitgeführt	- Gesetz vom 15.07.2013 (1)- Art.29 §1 (1)	1.000 €
2.	Alle vorgeschriebenen Rubriken des Frachtbriefes wurden nicht ausgefüllt (*)	- M.E. vom 23.05.2014-Art.33 §2- Art.34 +35 (2)	
	a) die Rubriken „Warenabnahme (Beladeort)“ und/oder „Lieferung (Lieferort)“ sind nicht ausgefüllt	-	1.000 €
	b) Mehr als zwei Rubriken (mit Ausnahme der im Punkt a) erwähnten Rubriken) sind nicht ausgefüllt	-	1.000 €
	c) Zwei Rubriken (mit Ausnahme der im Punkt a) erwähnten Rubriken) sind nicht ausgefüllt	-	700 €
	d) Eine Rubrik (mit Ausnahme der im Punkt a) erwähnten Rubriken) ist nicht ausgefüllt	-	350 €

(1) Das Gesetz vom 15.Juli 2013 bezüglich des Güterkraftverkehrs per Straße in Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates in Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

(2) Ministerieller Erlass in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22.05.2014 bezüglich des Strassengütertransportes

(*) bei den Pflichtangaben sind dies: Absender oder Spediteur, Empfänger, Warenabnahme (Beladeort), Lieferung (Lieferort), Hauptfrachtführer, beförderte Güter, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift und Stempel des tatsächlichen Frachtführers und wenn zutreffend : Unterfrachtführer, nachfolgender Frachtführer

i) Personenkraftverkehr per Straße – Kontrolldokumente und Genehmigung

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
1.	<i>Fahrzeuge, die durch ein in Belgien ansässiges Unternehmen benutzt werden</i>		
1.1.	es wird keine beglaubigte Abschrift EU-Lizenz im Fahrzeug, mit dem Gelegenheitsverkehr oder internationale Linienverkehre ausgeführt werden, mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen, noch im Register der Straßenbeförderungsunternehmen festgestellt werden.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art.4 + 19 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 4 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 9	990 €
1.2.	bei Ausführung eines Gelegenheitsverkehrs oder eines internationalen Linienverkehrs ist die beglaubigte Abschrift der Verkehrslizenz nicht gültig, weil das Fahrzeugkennzeichen nicht im Register der Straßenbeförderungsunternehmen nicht aufgeführt ist.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art.4 + 19 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 12, §1, 4°	990 €
1.3	es wird weder ein gültiges Fahrtenblatt im Fahrzeug, mit dem Beförderungen im Gelegenheitsverkehr ausgeführt werden, noch ein dem Fahrtenblatt gleichgesetztes Blatt bei einer Beförderung im nationalen Gelegenheitsverkehr, mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art.12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art.1, 2, 6 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 2 + 9	990 €
1.4	das Fahrtenblatt im Fahrzeug, mit dem Gelegenheitsverkehre durchgeführt werden, enthält nicht die im Art. 12.3 der EG-Verordnung 1073/2009 vorgeschriebenen Mindestangaben.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art.12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art.1, 2, 6 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 2 + 9	990 €
1.5	auf dem Fahrtenblatt des Fahrzeugs, mit dem Beförderungen im Gelegenheitsverkehr durchgeführt werden, sind die anderen Angaben als die im Art.12.3 der EG-Verordnung 1073/2009 vorgeschriebenen Mindestangaben (Fahrzeugkennzeichen, Name des(der) Fahrer(s), Anzahl Fahrgäste) nicht vorhanden.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art.12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art.1, 2, 6 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 2 + 9	55 €

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
1.6	bei Ausführung von internationalen Linienverkehren wird im Fahrzeug keine gültige Lizenz für Linienverkehre mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art.5, 6 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art.8 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 4 + 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 5 + 9 	990 €
1.7	im Fahrzeug wird keine beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz, das Fahrtenblatt (ein dem Fahrtenblatt gleichgesetztes Blatt im nationalen Gelegenheitsverkehr), oder die Genehmigung für internationalen Linienverkehr, bei Ausführung einer in den Punkten 1.1 bis 1.4 und 1.6 aufgelisteten Beförderungen nicht mitgeführt, jedoch kann das Vorhandensein des fehlenden Dokumentes unmittelbar bewiesen werden	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 4, 5, 12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6, 8 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 4 + 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 2, 5 + 9 	55 € (5)
2.	<i>Fahrzeuge, die in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz zugelassen sind</i>		
2.1	bei Ausführung von internationalen Gelegenheits- oder Linienverkehren wird im Fahrzeug die beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz oder die gleichgestellte Genehmigung der Schweiz im Fahrzeug nicht mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 4, 14 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 6 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 4 + 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 9 	990 €
2.2	es wird kein gültiges Fahrtenblatt im Fahrzeug, mit dem internationale Gelegenheitsverkehre ausgeführt werden, mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 3 + 9 	990 €
2.3	auf dem Fahrtenblatt des Fahrzeugs, mit dem internationale Gelegenheitsverkehre durchgeführt werden, sind die im Art.12.3 der Verordnung EG 1073/2009 vorgeschriebenen Mindestangaben nicht vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 3 + 9 	990 €

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
2.4	auf dem Fahrtenblatt des Fahrzeugs, mit dem internationale Gelegenheitsverkehre durchgeführt werden, sind die anderen Angaben als die im Art.12.3 der EG-Verordnung 1073/2009 vorgeschriebenen Mindestangaben (Fahrzeugkennzeichen, Name des(der) Fahrer(s), Anzahl Fahrgäste) nicht vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 3 + 9 	55 €
2.5	es wird kein gültiges Fahrtenblatt im Fahrzeug mitgeführt, mit dem Kabotage im internationalen Gelegenheitsverkehr ausgeführt werden und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 17 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 3 + 9 	990 €
2.6	auf dem Fahrtenblatt des Fahrzeugs, mit dem Kabotage im Gelegenheitsverkehr durchgeführt wird, sind die im Art.17.2 der EG-Verordnung 1073/2009 vorgeschriebenen Mindestangaben nicht vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 17 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 3 + 9 	990 €
2.7	auf dem Fahrtenblatt des Fahrzeugs, mit dem Kabotage im Gelegenheitsverkehr durchgeführt wird, sind die anderen Angaben als die im Art.17.2 der EG-Verordnung 1073/2009 vorgeschriebenen Mindestangaben (Fahrzeugkennzeichen, Name des(der) Fahrer(s), Anzahl Fahrgäste) nicht vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 17 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 3 + 9 	55 €
2.8	bei Ausführung von internationalen Linienverkehren wird im Fahrzeug keine gültige Lizenz für Linienverkehre mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 5, 6 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 8 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 5 + 9 	990 €
2.9	bei einer Beförderung im internationalen Werkverkehr wird im Fahrzeug keine gültige Bescheinigung mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 5, 6 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 9 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 7 + 9 	990 €

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
2.10	im Fahrzeug wird die beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz, der vergleichbaren Schweizer Lizenz, die Genehmigung für den internationalen Linienverkehr, das Fahrtenblatt, die Bescheinigung, bei Ausführung einer in den Punkten 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 + 2.9 aufgelisteten Beförderungen nicht mitgeführt, jedoch wurde das Vorhandensein des fehlenden Dokumentes unmittelbar bewiesen.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 4, 5, 12, 14, 15, 17 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6, 8, 9 + 11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.3, 5, 7 + 9	55€ (5)
3.	<i>Fahrzeuge, die in einem Nicht-EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz zugelassen sind</i>		
3.1	bei Ausführung von internationalen Gelegenheitsverkehren wird im Fahrzeug, für das keine Lizenzbefreiung besteht, keine gültige Lizenz für internationale Linienverkehre mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 4 + 9	990 €
3.2	bei Ausführung von internationalen Linienverkehren wird im Fahrzeug keine gültige Lizenz für internationale Linienverkehre mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 5 + 9	990 €
3.3	bei Ausführung von internationalen Pendelverkehren, die der Genehmigungspflicht unterliegen, wird eine gültige Genehmigung nicht im Fahrzeug mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 8 + 9	990 €
3.4	bei Ausführung von internationalen Verkehren die der bilateralen Genehmigungspflicht unterliegen, wird eine gültige Genehmigung nicht im Fahrzeug mitgeführt.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 8 + 9	990 €
3.5	Mit dem Fahrzeug wird eine unerlaubte Kabotagebeförderung in Belgien durchgeführt.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 8	990 €
3.6	bei Ausführung von Gelegenheitsverkehren wird das Fahrtenblatt nicht im Fahrzeug mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 4, 8 + 9	990 €

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
3.7	bei Ausführung von internationalen Pendelverkehren, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, wird das Fahrtenblatt nicht im Fahrzeug mitgeführt und das Vorhandensein des Dokuments kann nicht unmittelbar bewiesen werden.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 4, 8 +9	990 €
3.8	Bei Ausführung von in den Punkten 3.1 bis einschließlich 3.4, 3.6 + 3.7 erwähnten Beförderungen wird im Fahrzeug keine Genehmigung oder das Fahrtenblatt mitgeführt, jedoch wurde das Vorhandensein des fehlenden Dokumentes unmittelbar bewiesen.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 4, 8 +9	55 € (5)
4.	<i>Die Genehmigung, die Bescheinigung oder das Fahrtenblatt:</i> - wurde verfälscht oder zum Zweck der Überprüfung unbrauchbar gemacht; - enthält verfälschte Angaben oder solche, die zum Zweck der Überprüfung unbrauchbar sind; - wird in betrügerischer Absicht benutzt.		
4.1	<i>Fahrzeuge, die durch ein in Belgien ansässiges Unternehmen benutzt werden</i>		
4.1.1	beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz bei Ausführung eines Gelegenheitsverkehrs oder eines internationalen Linienverkehrs.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 4 + 19 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 4 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 9	3.960 €
4.1.2	Fahrtenblatt oder ein dem Fahrtenblatt gleichgestelltes Dokument bei einem nationalen Gelegenheitsverkehr.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6, +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.2 + 9	3.960 €
4.1.3	Genehmigung bei einem internationalen Linienverkehr	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 5, 6 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 8 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.5 + 9	3.960 €

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
4.2	<i>Fahrzeuge, die in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz zugelassen sind</i>		
4.2.1	beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz oder gleichgestellte schweizerische Genehmigung bei Ausführung eines Gelegenheitsverkehrs oder eines internationalen Linienverkehrs.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 4, 14 + 19 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 9	3.960 €
4.2.2	Genehmigung bei einer internationalen Beförderung im Linienverkehr oder Fahrtenblatt bei einem Gelegenheitsverkehr.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 5,12, 17 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6, 8 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.3, 5 + 9	3.960 €
4.2.3	Bescheinigung bei der Beförderung als Werkverkehr, wie in Punkt 2.9 beschrieben.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 5 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 9 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.7+ 9	3.960 €
4.3	<i>Fahrzeuge, die in einem Nicht-EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz zugelassen sind</i>		
4.3.1	Genehmigung oder Fahrtenblatt, je nach Art der Beförderung, wie in Punkt 3 beschrieben.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.4, 5, 8 + 9	3.960 €
5.	<i>der Fahrer verweigert die Vorlage der Genehmigung, der Bescheinigung, des Fahrtenblattes zwecks Überprüfung</i>		
5.1	<i>Fahrzeuge, die durch ein in Belgien ansässiges Unternehmen benutzt werden</i>		
5.1.1	beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz bei Ausführung eines Gelegenheitsverkehrs oder eines internationalen Linienverkehrs.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 4 + 19 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 4 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 9	3.960 €

	Verstoß	Gesetzgebung	Bußgeld
5.1.2	Fahrtenblatt oder ein dem Fahrtenblatt gleichgestelltes Dokument bei einer nationalen Beförderung im Gelegenheitsverkehr.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 12 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.2+ 9	3.960 €
5.1.3	Genehmigung bei einem internationalen Linienverkehr.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 5, 6 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 8 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.5+ 9	3.960 €
5.2	<i>Fahrzeuge, die in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz zugelassen sind</i>		
5.2.1	beglaubigte Abschrift der EU-Lizenz oder gleichgestellte schweizerische Genehmigung bei Ausführung eines Gelegenheitsverkehrs oder eines internationalen Linienverkehrs.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 4, 14 + 19 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art. 9	3.960 €
5.2.2	Genehmigung bei einer internationalen Beförderung im Linienverkehr oder Fahrtenblatt bei einem Gelegenheitsverkehr.	- EG-Vo. 1073/2009 (1)- Art. 5, 12, 17 + 19 - EU-Vo. 361/2014 (4) Art. 1, 2, 6, 8 +11 - Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.3, 5 + 9	3.960 €
5.3	<i>Fahrzeuge, die in einem Nicht-EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz zugelassen sind</i>		
5.3.1	Genehmigung oder Fahrtenblatt, je nach Art der Beförderung, wie in Punkt 3 beschrieben.	- Gesetz vom 15.07.2013 (2)- Art. 6 - K.E. vom 22.05.2014 (3), Art.4, 5, 8 + 9	3.960 €

(1) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

- (2) Das Gesetz vom 15.Juli 2013 bezüglich des Personenkraftverkehrs per Straße in Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates in Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs.
- (3) Königlicher Erlass vom 22.Mai 2014 bezüglich des Personenkraftverkehrs per Straße.
- (4) VERORDNUNG (EU) Nr. 361/2014 DER KOMMISSION vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission.
- (5) Pro fehlendes Dokument.

j) internationale Straßengüterverkehr leicht verderblicher Lebensmittel und Verwendung von besonderen Beförderungsmittel für diese Transporte (ATP)

	Verstoß	Gesetzgebung	zu erhebender Betrag
1	Es ist keine belgische ATP-Bescheinigung vorhanden (oder eine beglaubigte Abschrift oder Duplikat) im Beförderungsmittel, welches in Belgien zugelassen ist. Wenn jedoch ein ATP-Zulassungsschild laut Punkt B der Anlage 3- Anhang 1 des Übereinkommens am Beförderungsmittel vorhanden ist, so wird dieses anerkannt wie die ATP-Bescheinigung.	-Übereinkommen (1)-Anlage 1- Anhang 1, §3 und Punkt B des Anhangs 3. - KE 18/09/2016 (2)- Art.10	115 €
2	Es ist keine ATP-Bescheinigung vorhanden (oder eine beglaubigte Abschrift oder Duplikat) im Beförderungsmittel, welches NICHT in Belgien zugelassen ist. Wenn jedoch ein ATP-Zulassungsschild laut Punkt B der Anlage 3- Anhang 1 des Übereinkommens am Beförderungsmittel vorhanden ist, so wird dieses anerkannt wie die ATP-Bescheinigung.	-Übereinkommen (1)-Anlage 1- Anhang 1, §3 und Punkt B des Anhangs 3. - KE 18/09/2016 (2)- Art.10	115 €
3	Das Gültigkeitsdatum der vorgelegten ATP-Bescheinigung (oder eine beglaubigte Abschrift oder Duplikat) ist abgelaufen.	-Übereinkommen (1)-Anlage 1- Anhang 1 §1 + 3. - KE 18/09/2016 (2)- Art.4 § 2-Absatz 2.	115 €
4.a.	Fehlende Unterscheidungskennzeichen auf dem Beförderungsmittel für den Straßengüterverkehr.	-Übereinkommen (1)-Anlage 1- Anhang 1 §4 + Anhang 4. - KE 18/09/2016 (2)- Art.11 § 1	115 €
4.b.	Die Unterscheidungskennzeichen sind fehlerhaft, unvollständig oder entsprechen nicht den Angaben auf der ATP-Bescheinigung (oder eine beglaubigte Abschrift oder Duplikat).	-Übereinkommen (1)-Anlage 1- Anhang 1 §4 + Anhang 4. - KE 18/09/2016 (2)- Art.11 § 1	115 €
5.a.	Fehlendes Zulassungsschild auf dem Beförderungsmittel für den Straßengüterverkehr.	-Übereinkommen (1)-Anlage 1- Anhang 1 §5. - KE 18/09/2016 (2)- Art.11 § 2	115 €
5.b.	Das Zulassungsschild ist fehlerhaft, unvollständig oder entspricht den Angaben auf der ATP-Bescheinigung (oder eine beglaubigte Abschrift oder Duplikat).	-Übereinkommen (1)-Anlage 1- Anhang 1 §5. - KE 18/09/2016 (2)- Art.11 § 2	115 €
6.	Das Beförderungsmittel für den Straßengüterverkehr entspricht nicht der Klasse oder der Kategorie bezüglich der Temperaturbedingungen für die Beförderung der in der Anlage 2 aufgelisteten tiefgefrorenen oder gefrorenen Lebensmittel.	-Übereinkommen (1)-Anlage 2. - KE 18/09/2016 (2)- Art. 2	115 €

7.	Die Temperaturbedingungen für die Beförderung der in der Anlage 2 des Übereinkommens (1) aufgelisteten tiefgefrorener oder gefrorener Lebensmittel sind nicht erfüllt.	-Übereinkommen (1)-Anlage 2. - KE 18/09/2016 (2)- Art. 2	115 €
8.	Fehlendes Messgerät für die Prüfung der vorgegebenen Temperatur für die Beförderung der tiefgefrorenen Lebensmittel.	-Übereinkommen (1)-Anlage 2- Anhang 1. - KE 18/09/2016 (2)- Art. 11 §3- Absatz 1	115 €
9.	Das Beförderungsmittel für den Straßengüterverkehr entspricht nicht der Klasse oder der Kategorie bezüglich der Temperaturbedingungen für die Beförderung der in der Anlage 3 aufgelisteten gekühlten Lebensmittel.	-Übereinkommen (1)-Anlage 3. - KE 18/09/2016 (2)- Art. 2	115 €
10.	Die Temperaturbedingungen für die Beförderung der in der Anlage 3 des Übereinkommens (1) aufgelisteten tiefgefrorener oder gefrorener Lebensmittel sind nicht erfüllt.	-Übereinkommen (1)-Anlage 3. - KE 18/09/2016 (2)- Art. 2	115 €

- (1) Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen, gegeben zu Genf, am 01. September 1970 und gebilligt durch das Gesetz vom 11. Juli 1979 in seiner in Kraft befindlichen Version.
- (2) Königlicher Erlass vom 18. September 2016 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind und in Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr.